

# **Hundesteuersatzung der Gemeinde Amtsberg**

Auf Grund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2), und § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg am 19.04.2004 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Amtsberg Satzung vom 23.02.2010, beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuertatbestand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushalts oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund mindestens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerpflicht, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr für den 1. Hund 50,00 Euro.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt die Steuer im Kalenderjahr für jeden weiteren Hund 80,00 €. Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 beträgt die Hundesteuer für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne von § 7 Abs. 1 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

#### **§ 7 Gefährliche Hunde**

- (1) Gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelnen durch die zuständige Kreispolizeibehörde festgestellt wird.
- (2) Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgend genannten Hundegruppen und Kreuzungen untereinander vermutet:
  - American Staffordshire Terrier,
  - Bullterrier,
  - Pitbull TerrierAusgenommen davon sind Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten sowie Hunde, deren Gefährlichkeit widerlegt wird.
- (3) Die Hundesteuer für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, Hunde im

Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.

## **§ 8 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
  3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
  4. Hunde von Forstbediensteten, von bestätigten Jagdaufsehern und Mitgliedern von Jagdvereinen, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und zum Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
  6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
  7. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

## **§ 9 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1, 2 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 11 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Schutzhundeprüfung III oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als weiterer Hund.

## **§ 10 Zwingersteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird als Zwingersteuer erhoben, wenn:
1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,

3. über den Zu- und Abgang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  4. aller drei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden kann.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt im Kalenderjahr 30,00 €.

## **§ 11**

### **Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Dies gilt nicht für das Halten von Hunden, für das eine Steuerbefreiung gewährt wird.
- (3) Der Steuerschuldner hat die steuervergünstigenden Tatbestände nachzuweisen.
- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:
  1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird bzw. werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. in Fällen des § 10, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht und/oder keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden,
  4. es sich um gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung handelt, Ausnahmen bilden die im § 7 Abs. 3 genannten Fälle.

## **§ 12**

### **Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 13**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem

der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde anzuzeigen.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Gemeinde ebenfalls innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Abmeldung eingeht; es sei denn, das Datum der Beendigung der Hundehaltung kann in geeigneter Form nachgewiesen werden (z.B. Bescheinigung des Tierarztes, Kaufvertrag, Schenkungsvertrag)
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

#### **§ 14 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird im Jahr der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Für die von der Hundesteuer befreiten Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur 2 Steuermarken.
- (6) Beschädigte/verschlissene Steuermarken werden kostenfrei getauscht.
- (7) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5,00 Euro erhoben.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer:
  1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, oder 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. der Verpflichtung zur Anbringung der Hundesteuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 11.12.2000 und die dazu am 18.06.2001 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.06.2001 außer Kraft.

Amtsberg, den 20.04.2004

Krause  
Bürgermeister